presserat

Fachzeitschrift lässt das „*innen“ weg

Ärzteblatt: Entstellung der deutschen Sprache durch den Genderwahn

Eine Fachzeitschrift aus dem medizinischen Bereich veröffentlicht einen Beitrag unter der Überschrift „Ehrenamtliches Engagement junger Ärztinnen und Ärzte“ über das „Psychosoziale Zentrum für Geflüchtete und Migrant*innen“. Im Artikel wird die Einrichtung „Psychosoziales Zentrum für Geflüchtete und Migranten“ genannt. In der folgenden Ausgabe veröffentlicht die Redaktion den Leserbrief einer Ärztin, die in dem genannten Zentrum arbeitet. Sie kritisiert die Nennung des falschen Institut-Namens. Der Vizepräsident der regionalen Ärztekammer nimmt für das Ärzteblatt Stellung. Die Einleitung zu den Beiträgen lautet: „Auf Wunsch der Autorin des Leserbriefes veröffentlichen wir den gesamten Schriftwechsel mit dem Vizepräsidenten Dr. Schimanke und wollen damit verdeutlichen, wie skurril die Entstellung der deutschen Sprache durch den Genderwahn werden kann. Falsch verstandener Feminismus entstellt nicht nur die Sprache, sondern besitzt das Potential zur Spaltung der gesamten Gesellschaft. Beschwerdeführerin ist die genannte Ärztin des Psychosozialen Zentrums. Diese sieht in der redaktionell nicht gekennzeichneten Änderung des Eigennamens eine Verletzung der Präambel des Pressekodex, sowie der Ziffer 12 (Diskriminierungen). Darüber hinaus sehe sie in der redaktionellen Einleitung ihres Leserbriefes die Präambel, Ziffer 9, 10 und 12 des Pressekodex verletzt. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitschrift nimmt zu den Vorwürfen Stellung. Die Redaktion habe bereits vor längerer Zeit festgelegt, dass sie sich insbesondere bei Pluralformen an die korrekte deutsche Grammatik halte und eine Gendersymbolik (Sternchen Doppelpunkt etc.) nicht verwende. Dementsprechend gebe es in jedem Heft auf der Seite des Inhaltsverzeichnisses einen Hinweis zur genderneutralen Sprache. Erst durch den Leserbrief habe die Redaktion erfahren, dass es sich bei dem „Psychosozialen Zentrum für Geflüchtete und Migrant*innen“ um einen Eigennamen handele.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung des Leserbriefes einen Verstoß gegen die Ziffern 1, 2 und 9 sowie die Präambel des Pressekodex. Er spricht einen Hinweis aus. Der Ausschuss ist übereinstimmend der Ansicht, dass in der Einleitung zur Brief-Veröffentlichung indirekt schwere Vorwürfe („Spaltung der Gesellschaft“, „falsch verstandener Feminismus“) gemacht werden. Sie sind dazu geeignet, die Ärztin in ihrer Ehre zu verletzen. Selbstverständlich darf die Redaktion ihre grundsätzliche Meinung zu geschlechtergerechter Sprache veröffentlichen. Aber die Leserbriefschreiberin mit der Einleitung des Briefes öffentlich vorzuführen, entspricht nicht der in der Präambel geforderten Vorgabe, die „publizistische Aufgabe fair nach bestem Wissen und Gewissen“ wahrzunehmen sowie dem

„Ansehen der Presse“ nach Ziffer 1 des Kodex. Die Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Leserbriefen wurde grundsätzlich verletzt. Die Veröffentlichung des Artikels „Ehrenamtliches Engagement junger Ärztinnen und Ärzte“ verstößt hingegen nicht gegen die Sorgfaltspflicht. Die Redaktion durfte den Eigennamen des Vereins abkürzen, insofern der Verein eindeutig zuzuordnen ist. Das ist hier der Fall. Allerdings wäre es gut gewesen, wenn die Redaktion der Leserschaft deutlich gemacht hätte, wie der Originalname der Organisation lautet.

Aktenzeichen:0171/22/2
Veröffentlicht am: 01.01.2022
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: Hinweis